

## Aktuelle Hinweise zur Kulturförderabgabe

### Die Stadt Köln erhebt ab 1. Dezember 2014 eine Kulturförderabgabe zur Besteuerung von entgeltlichen privaten Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben.

Am 13. November 2014 hat der Rat der Stadt Köln die Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im gesamten Gebiet der Stadt Köln beschlossen, nach der die Besteuerung von entgeltlichen Beherbergungen **ab dem 1. Dezember 2014** neu geregelt wird.

Der Abgabensatz beträgt **5%** des vom Gast für die Beherbergung aufgewendeten Brutto-Betrages (Logiskosten) ohne Frühstück oder weitere Extras.

Die Satzung bestimmt **den Gast zum Abgabenschuldner** und den Betreiber des Beherbergungsbetriebes (Hotel) zum Abgabentrichtungspflichtigen.

Das Hotel ist verpflichtet die Kulturförderabgabe vom Beherbergungsgast einzuziehen und anschließend an die Stadt Köln abzuführen, sofern der Gast nicht rechtsverbindlich erklärt, daß die Beherbergung **zwingend beruflich erforderlich** ist.

Durch vollständiges Ausfüllen der amtlichen Vordrucke

- a) Anlage 2 der KFA-Satzung (**für abhängig Beschäftigte**),  
**sowie zusätzlich eine schriftliche Arbeitgeberbescheinigung**  
oder
- b) Anlage 3 der KFA-Satzung (**für Gewerbetreibende und Freiberufler**)

kann der Beherbergungsgast erklären, daß die Beherbergung zwingend beruflich erforderlich ist.

Die Erklärung **muß für jeden einzelnen Aufenthalt** abgegeben werden. Dies gilt auch bei regelmäßig wiederkehrenden Aufenthalten (zum Beispiel Dauerbuchern). Andernfalls muß das Hotel die Kulturförderabgabe einziehen.

Wenn die Erklärung nicht spätestens bei der Abreise im Hotel vorgelegt wird, muß dieses die Kulturförderabgabe einziehen.